

Merkblatt zum Härtefallantrag im Sinne des § 2 der Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz und zum Batteriegesetz (ElektroGBattGGebV)

Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der zu einem Härtefallantrag zu erbringenden Nachweise und einzureichenden Unterlagen.

Ein Härtefallantrag (vormals: „großer Härtefallantrag“) kann sich auf Gebühren nach den Gebührentatbeständen Nummer 1.1, 1.4 bis 1.6, 1.10, 2.1, 2.3 und 3.1 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zu § 1 Absatz 1 ElektroGBattGGebV beziehen. Hierbei handelt es sich um Gebühren für die Prüfung von Registrierungsanträgen nach dem ElektroG und dem BattG sowie weitere damit in Zusammenhang stehende Leistungen (z.B. Garantie- und Glaubhaftmachungsprüfungen für Elektrogerätehersteller oder die Prüfung der Einrichtung und des Betriebs eines Rücknahmesystems für Batteriehersteller). Gesetzlich nicht vorgesehen ist hingegen die Ermäßigung oder Befreiung von Quartalsgebühren für Registrierungskontoinhaber.

Für diesen Antrag prüft die stiftung ear anhand von 4 Kriterien, ob die Gebührenerhebung unverhältnismäßig ist. Reichen Sie daher bitte zum Antrag Unterlagen ein, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Menge der in Verkehr gebrachten Batterien oder Elektrogeräte
- wirtschaftlicher Wert der Registrierung für den Hersteller
- voraussichtliche Entsorgungskosten
- abfallwirtschaftliche Relevanz der Batterien oder Elektrogeräte

Weil hierbei alle 4 Kriterien gegeneinander abzuwägen sind, kann im Ergebnis eine Gebühr auch ermäßigt werden, wenn einzelne Gesichtspunkte für, andere aber gegen eine Unverhältnismäßigkeit der Gebühr/en sprechen. Um über den Antrag entscheiden zu können, benötigt die stiftung ear aussagekräftige Unterlagen zu allen 4 Kriterien. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, muss der Antrag mangels ausreichender Entscheidungsgrundlage abgelehnt werden.

Konkret werden für einen Härtefallantrag die folgenden Angaben bzw. Informationen benötigt:

Menge der in Verkehr gebrachten Geräte:

Für b2c-Registrierungen nach dem ElektroG ist je Registrierung, die von dem Härtefallantrag betroffen ist, die in Verkehr gebrachte bzw. zu bringende Menge für alle betroffenen Kalenderjahre anzugeben. Für b2b-Registrierungen nach dem ElektroG oder Registrierungen nach dem BattG ist die im Zeitraum eines Jahres ab Erteilung der Registrierung in Verkehr gebrachte bzw. zu bringende Menge anzugeben.

Wirtschaftlicher Wert der Registrierung für das Unternehmen:

Zu diesem Kriterium übersenden Sie bitte eine Darstellung des (prozentualen) Anteils des durch registrierungspflichtige Elektrogeräte und/oder Batterien erzielten Umsatzes (netto) am Gesamtumsatz des Unternehmens (netto) im letzten sowie ggf. im aktuellen Geschäftsjahr.

Außerdem werden Unterlagen zu den wirtschaftlichen Ergebnissen der letzten beiden Geschäftsjahre benötigt. Je detaillierter diese sind, desto mehr Gesichtspunkte, die möglicherweise für eine Unverhältnismäßigkeit der Gebühren sprechen, können dabei berücksichtigt werden.

Einzureichen sind grundsätzlich:

- Jahresabschlüsse (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), sofern diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erstellen sind
- Einnahmen-Überschuss-Rechnungen bzw. steuerliche Gewinnermittlungen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses besteht
- Planung der Einnahmen/Ausgaben bzw. Erträge/Aufwendungen und ggf. Eröffnungsbilanz, sofern es sich um eine Unternehmensneugründung handelt und deshalb noch keine Ergebnisse der letzten beiden Jahre vorliegen

Auch im Fall der Beauftragung eines Bevollmächtigten nach § 8 ElektroG bzw. § 26 Absatz 2 BattG sind diese Angaben bezogen auf das Unternehmen des vertretenen Herstellers zu machen.

Voraussichtliche Entsorgungskosten:

Hierfür wird ein nachvollziehbarer Nachweis tatsächlich für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Altgeräte) der registrierten Geräteart/en bzw. Altbatterien der registrierten Batterieart/en anfallender Zahlungen benötigt, z.B. eine Rechnung, ein Vertrag bzw. Vertragsentwurf, ein Angebot oder eine Preisliste eines Entsorgungsdienstleisters, woraus sich das bezogen auf ein bestimmtes Gewicht für die Entsorgung von Altgeräten oder Altbatterien zu zahlende Entgelt ergibt. Auch entsprechende Auszüge aus umfassenderen vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Registrierung nach dem ElektroG oder BattG sind hierfür geeignet, sofern diese Dienstleistungen auch die Entsorgung von Altgeräten oder Altbatterien beinhalten und ein der Entsorgung direkt zurechenbares Entgelt vereinbart ist.

Zu beachten ist, dass ein Nachweis der Kosten benötigt wird, die sowohl für reine Entsorgungs- als auch Logistik-/Transportleistungen von Altgeräten oder Altbatterien der betreffenden Geräteart/en bzw. Batterieart/en anfallen. Nicht ausreichend ist also z.B. eine Bestätigung eines Dienstleisters/Entsorgers, dass Altgeräte oder Altbatterien dort kostenlos angeliefert werden können.

Abfallwirtschaftliche Relevanz:

Bitte reichen Sie hierzu für Registrierungen nach dem ElektroG die nachfolgende, von Ihnen ausgefüllte, Tabelle ein:

Geräte enthalten	Bitte ankreuzen
a) quecksilberhaltige Bauteile	
b) Bleibatterien, NiCd-Batterien, Quecksilber enthaltende Batterien	
c) Leiterplatten > 10 cm ² oder aus Mobiltelefonen	
d) Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmittel (Pentabromdiphenylether (C ₁₂ H ₅ Br ₅ O) und Octabromdiphenylether (C ₁₂ H ₂ Br ₈ O) sowie Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % dieser Stoffe)	
e) Asbestabfall und Bauteile die Asbest enthalten	

f) Kathodenstrahlröhren	
g) FCKW, H-FCKW, H-FKW, KW	
h) Gasentladungslampen	
i) Flüssigkristallanzeigen > 100 cm ² , sofern mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung	
j) externe elektrische Leitungen	
k) Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten	
l) Elektrolytkondensatoren	
m) cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	
n) radioaktive Stoffe, soweit sie nicht unter ElektroG, Anlage 4, Nummer 2a) fallen	
o) Flüssigkeiten, soweit nicht unbedenklich	

Für Registrierungen nach dem BattG füllen Sie bitte die folgende Tabelle aus. Bitte wählen Sie dabei die Antworten a und b, c und d bzw. e und f nicht gleichzeitig. Wählen Sie die Antwort a, c oder e, wenn der jeweilige Grenzwert üblicherweise (nicht nur in Ausnahmefällen) in von Ihnen in Verkehr gebrachten Batterien überschritten wird. Unterschreitet der jeweilige Anteil hingegen den Grenzwert, wählen Sie Antwort b, d oder f.

Batterien enthalten	Bitte ankreuzen
a) Quecksilber (Mehr als 0,0005 Masseprozent)	
b) Quecksilber (Weniger als 0,0005 Masseprozent)	
c) Cadmium (Mehr als 0,002 Masseprozent)	
d) Cadmium (Weniger als 0,002 Masseprozent)	
e) Blei (Mehr als 0,004 Masseprozent)	
f) Blei (Weniger als 0,004 Masseprozent)	

Selbstverständlich werden die übersandten Unterlagen von der stiftung ear vertraulich behandelt. Die stiftung ear ist bereits von Gesetzes wegen (§ 30 VwVfG) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Den Antrag stellen Sie bitte online im ear-Portal über die Aktivität „Härtefallanträge“. Die benötigten Unterlagen können dabei direkt im ear-Portal (z.B. als PDF-Datei) hochgeladen werden. Die Angaben zur abfallwirtschaftlichen Relevanz können ebenfalls online gemacht werden.